

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 02.04.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Eisenbahnen und Seilbahnen**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „zur Einräumung“ eingefügt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegen einfache Verhältnisse vor, wie bei Eisenbahninfrastrukturen geringen Umfangs oder bei geringfügigen Eisenbahnverkehrsleistungen, so kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsleitung nicht eingesetzt oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine weitere Person nicht bestellt wird.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erlaubnis wird auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erteilt, wenn die Sicherheit der zu befördernden Personen und des Betriebes gewährleistet ist sowie eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der den beförderten Personen zu ersetzenden Personenschäden und Sachschäden besteht.“
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Haftpflichtversicherung muss den Anforderungen nach § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), entsprechen.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Genehmigung. ²Die Betriebsgenehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

 1. der Betreiber der Seilbahn und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
 2. der Betreiber der Seilbahn finanziell leistungsfähig ist und
 3. der Betreiber der Seilbahn oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde besitzen

und damit die Gewähr für einen sicheren Betrieb der Seilbahn bieten.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1) und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme vorliegen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
8. In § 19 Satz 1 werden die Worte „Personen-, Sach- und Vermögensschäden“ durch die Worte „Personenschäden und Sachschäden“ ersetzt.
9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schlepplifte“ die Worte „Nur in der Winter- oder der Sommersaison betriebene“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:
„⁷Sie kann sie verlängern bei Schleppliften, die länger als zwei Jahre nicht betrieben wurden. ⁸Schlepplifte, die länger als zwei Jahre nicht betrieben wurden, dürfen nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die letzte Überprüfung der Betriebssicherheit nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Konformitäts- und Marktüberwachung“.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Überwachung des Inverkehrbringens von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen richtet sich nach § 3 sowie den Abschnitten 6 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131).“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
11. § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Anerkennungsverfahren wird von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (§ 1 Abs. 1 der AkkStelleG-Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009, BGBl. I S. 3962) nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 82 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.“
12. Im Zweiten Teil wird nach § 25 der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Beleihung

¹Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt mit ihrem Einverständnis oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Aufgaben nach diesem Teil im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für Verkehr zuständigen Ministerium. ³Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des für Verkehr zuständigen Ministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf ändert das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat es sowohl auf europäischer als auch auf Bundesebene Weiterentwicklungen und Gesetzesänderungen gegeben, die eine Anpassung erforderlich machen.

a) Umsetzung von EU-Recht

Die EU-Mitgliedstaaten werden durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates verpflichtet, eine Marktüberwachung in Einklang mit den europäischen Vorgaben zu organisieren und durchzuführen. Ferner sind geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination zwischen den Marktüberwachungsbehörden zu schaffen. Die Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2010 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sie ist in allen Teilen verbindlich.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für den Bereich der Akkreditierung wurde vom Bund das Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 beschlossen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2010 mit den Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstelle beliehen.

Gemäß § 24 Abs. 2 NESG in seiner derzeit gültigen Fassung wird die nach dem Seilbahnrecht erforderliche Akkreditierung durch eine vom Fachministerium zu bestimmende Stelle durchgeführt. Mit dem Inkrafttreten des Akkreditierungsstellengesetzes müssen sich die Konformitätsbewertungsstellen an die Deutsche Akkreditierungsstelle zur Akkreditierung wenden. Die Regelung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen ist überholt und wird mit dem vorliegenden Änderungsgesetz an das geltende Bundesrecht angepasst.

Des Weiteren verpflichtet die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die Mitgliedstaaten, der Kommission ihre zuständigen Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche mitzuteilen und darüber hinaus geeignete Mechanismen für die Kommunikation und Koordination in und zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. In Deutschland wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft eine zentrale Anlaufstelle für die Marktüberwachung (MÜ) geschaffen und die Installierung des ICSMS-Systems (Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance) dient der Sicherstellung eines effektiven Informationsflusses im Bereich der Marktüberwachung. Im Niedersächsischen Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen wurden die Vorgaben zur Marktüberwachung, die sich auch bereits aus der sogenannten Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG ergaben, in den §§ 21 bis 23 umgesetzt.

Zur Optimierung des Informationsflusses soll das Meldesystem aus Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, das sich im Bereich der Verbrauchsgüter bewährt hat, auch für die Zwecke der Marktüberwachungsverordnung eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser EU-Vorgaben erfolgte in Deutschland im Wesentlichen durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011. Die einschlägigen Regelungen zur Marktüberwachung und zum Meldeverfahren finden sich dort in den Abschnitten 6 und 7.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird mit diesem Änderungsgesetz in § 23 NESG der Hinweis aufgenommen, dass die Marktüberwachung nach den Vorschriften dieser

EU-Regelungen zu erfolgen hat. Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der auf diese Regelungen verweist und somit die EU-rechtlichen Vorgaben in Landesrecht umsetzt.

b) Umsetzung von Bundesrecht

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005 ist für den Betrieb nichtöffentlicher Infrastrukturen keine Genehmigung mehr notwendig und die bisherige Regelung des § 5 NESG ist zu streichen.

c) Sonstige Anpassung des Gesetzes

Die gemäß § 6 Abs. 2 erforderliche Fachkunde für Betriebsleitung und Stellvertretung muss der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden. Mit dem neuen Absatz 4 wird dem Bedürfnis nach Konkretisierung der Ausnahmemöglichkeiten von den Absätzen 1 und 2 Rechnung getragen.

Mit der Änderung der §§ 7 und 19 erfolgt eine Harmonisierung des nachzuweisenden Versicherungsumfangs mit den Vorschriften der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung.

Eine Anpassung des § 14 Abs. 1 Satz 3 war zunächst aufgrund einer Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlich, auf das an dieser Stelle verwiesen wurde. Entsprechend § 72 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) gelten die §§ 73 bis 77 VwVfG für die öffentlich-rechtliche Verwaltung unmittelbar, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist. Da das hier der Fall ist, bedarf es keiner weitergehenden Regelung mehr und Satz 3 ist zu streichen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 14 Abs. 2 und des § 20 bestehen. Zum einen wird zu einem Zeitpunkt des Verfahrens die Vorlage von technischen Unterlagen gefordert, an dem diese noch nicht oder nur sehr unvollständig vorgelegt werden können. Zum anderen entsprechen die bestehenden Prüffristen für Schleplifte nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Anlagen.

Mit § 25 a soll eine Beleihungsermächtigung in das Gesetz eingeführt werden. Auf dieser Grundlage soll es künftig möglich sein, Hoheitsrechte, namentlich Aufgaben nach dem Zweiten Teil des Gesetzes, auf Privatpersonen zu übertragen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderungen des Gesetzes dienen zum einen der erforderlichen Umsetzung von Weiterentwicklungen auf europäischer wie auch auf Bundesebene. Zum anderen ist zur Bündelung eines eng begrenzten Fachgebietes und zur Entlastung der Verwaltung die Aufnahme einer Beleihungsermächtigung vorgesehen, die es künftig ermöglicht, Hoheitsaufgaben an Privatpersonen übertragen zu können.

3. Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien beinhaltet die Vorlage nicht.

4. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Anhörung der Verbände und sonstiger Stellen nach § 31 Abs. 1 GGO wurde im Zeitraum vom 29. Januar 2014 bis 12. März 2014 durchgeführt. Folgenden Verbänden und sonstigen Stellen wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

1. Niedersächsischer Städtetag,
2. Niedersächsischer Landkreistag,
3. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
4. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen,

5. Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen,
6. Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen,
7. Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V.

Zu dem Gesetzentwurf sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen dem Land oder den Kommunen keine Kosten. Die neu aufzunehmende Beleihungsermächtigung führt zu einer Konzentration der Fachaufgaben eines eng begrenzten Bereichs. Durch die Möglichkeit, Hoheitsrechte künftig auf Privatpersonen übertragen zu können, kann mit einer Entlastung der Verwaltung gerechnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Einfügung der Worte „zur Einräumung“ hat lediglich redaktionellen Charakter und dient der besseren Verständlichkeit der Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Nach § 6 Abs 1 Satz 2 Nr. 3 AEG (eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005) ist für den Betrieb nichtöffentlicher Infrastrukturen keine Genehmigung mehr notwendig. Die Voraussetzungen zur Aufnahme des Betriebes für nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in § 7 f AEG geregelt. Dem entsprechend bedarf die Aufnahme des Betriebes einer Eisenbahn, die keiner Sicherheitsbescheinigung oder -genehmigung bedarf, der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Aufgrund dieser bundesrechtlichen Regelungen kann eine Betriebsgenehmigung nicht mehr landesrechtlich vorgeschrieben werden. Die Vorschrift ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die Ausnahmenvorschrift des Absatzes 4 wird dahin gehend präzisiert, dass je nach bestehenden Betriebsverhältnissen auf die Bestellung einer Betriebsleitung oder auf die Benennung einer weiteren Person verzichtet werden kann. Für diese Präzisierung besteht in der Anwendungspraxis ein Bedürfnis. Der Verzicht auf den Nachweis der erforderlichen Fachkunde ist damit durch den Verweis auf Absatz 2 Satz 1 nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Beförderung von Personen auf nichtöffentlichen Infrastrukturen wird in der Regel im Auftrag der Betreiber durch zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erbracht, die über eine Genehmigung nach § 6 Abs. 2 AEG verfügen. Diese EVU unterliegen den Vorschriften der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung. Daher ist es zweckmäßig, den nachzuweisenden Versicherungsumfang mit den Vorschriften der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung zu harmonisieren. Die bisherige eindeutige Verweisung auf das Eisenbahninfrastrukturunternehmen im zweiten Teil des Satzes ist entfallen, um einem möglichen Missverständnis, dass die Vorgaben der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung hier nicht gelten sollen, entgegenzuwirken.

Zu Nummer 5 (§ 14):

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1):

Nach § 72 Abs. 1 Halbsatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG gelten die §§ 73 bis 77 VwVfG für die öffentlich-rechtliche Verwaltung unmittelbar, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist. Da das hier der Fall ist, bedarf es keiner weitergehenden Regelung mehr.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 2):

Der bisherige § 14 Abs. 2 fordert die Vorlage von technischen Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Unterlagen in dem geforderten Umfang zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens nur schwer oder mit hohem Kostenaufwand beigebracht werden können. Da zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht über die tatsächliche Durchführung des Vorhabens entschieden ist, werden dem potenziellen Betreiber dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt. Darüber hinaus sind die geforderten Unterlagen im Wesentlichen rein technischer Natur, was für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nur von nachgeordnetem Interesse ist. Erst bei der Aufnahme des Betriebes sind diese Unterlagen von besonderer Wichtigkeit. Daher wird die Regelung an dieser Stelle gestrichen und in veränderter Form neu in den § 16 „Aufnahme des Betriebes“ aufgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 15):

Die bisherige Regelung enthält für die Darstellung der subjektiven Zugangsvoraussetzungen für Seilbahnbetreiber oder für die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen lediglich eine statische Verweisung auf das Allgemeine Eisenbahngesetz. § 6 Abs. 2 AEG beinhaltet aber auch eine Regelung für die Trennung von Netzen und Betreibern, die so nicht auf Seilbahnanlagen übertragbar ist.

Mit der Aufnahme der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen in das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen soll zum einen eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit erreicht werden. Zum anderen entfallen dadurch zukünftig Änderungen des Gesetzes bei Veränderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Der Umfang der vorgesehenen Änderungen erfordert eine Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Die Vorlage der Sicherheitsanalyse, der EG-Konformitätserklärungen und der zugehörigen technischen Unterlagen wurden bislang bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gefordert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies in dem frühen Stadium des Verfahrens nur schwer möglich ist und darüber hinaus potenzielle Investoren mit unverhältnismäßig hohen Kosten belastet werden (siehe Begründung zur Änderung des bisherigen § 14). Die technischen Unterlagen müssen jedoch zwingend vor der Aufnahme des Betriebes vorgelegt und geprüft werden. Daher wird diese Forderung als neue Nummer in den § 16 Abs. 1 aufgenommen.

Als Folgeänderung ist eine Anpassung der folgenden Nummern erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 19):

§ 19 regelt die Verpflichtung zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung für den Betrieb von öffentlichen Seilbahnen. Mit dem neuen § 7 Abs. 2 wird der Versicherungsumfang für Betreiber von Eisenbahnunternehmen harmonisiert. Es ist zweckmäßig, diese Anpassung auch auf die Betreiber von Seilbahnunternehmen zu übertragen. Daher wird die Deckung von Vermögensschäden aus dem nachzuweisenden erforderlichen Versicherungsumfang gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Beim Erlass des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen im Jahr 2004 war der Ausgangsgedanke, dass Schleplifte nur in der Wintersaison eingesetzt werden. Aus dieser vergleichsweise geringeren Inanspruchnahme wurde in § 20 Abs. 1 Satz 2 ein verlängertes Prüfungsintervall für die Betriebssicherheit abgeleitet. Die Praxis in der Vergangenheit hat aber gezeigt, dass die Schleplifte von den Betreibern vermehrt auch in den Sommermonaten eingesetzt werden und zunehmend von der Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 1 Satz 6 Gebrauch gemacht wurde, wonach je nach Zustand der Anlage durch die Aufsichtsbehörde die Überprüfungsintervalle verkürzt werden können. Durch die zunehmende Inbetriebnahme werden diese Anlagen einer höheren Beanspruchung ausgesetzt, sodass aus Sicherheitsgründen die Prüfungsintervalle für Schleplifte, die nicht nur in einer Saison betrieben werden, zu verkürzen sind. Das neue Prüfungsintervall für ganzjährig betriebene Schleplifte entspricht dem der Seilschwebbahnen. Eine Länderabfrage ergab, dass in der Mehrheit der Bundesländer so verfahren wird. Darüber hinaus soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Schleplifte zunehmend nur in der Sommersaison eingesetzt

werden, um z. B. Mountainbiker, Benutzer von Sommerrodelbahnen und Wanderer auf den Berg zu befördern.

Die bisherige Regelung fordert unabhängig vom tatsächlichen Betrieb eine Überprüfung der Betriebssicherheit nach zwei Jahren. Sie setzt dabei voraus, dass Schlepplifte zumindest in jeder Wintersaison in Betrieb genommen werden. Mit der Einfügung der neuen Sätze 7 und 8 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dies in schneearmen Wintern nicht immer der Fall ist. Mit der neuen Regelung kann die Aufsichtsbehörde auf die tatsächlichen Gegebenheiten reagieren und die erforderlichen Überprüfungen auch für einen längeren Zeitraum aussetzen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Prüfung der Betriebssicherheit durchgeführt werden muss. Eine Überprüfung ist aber nur dann erforderlich, wenn die letzte Überprüfung länger als zwölf Monate zurückliegt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Betreiber im Fall der Wiederaufnahme des Betriebes nicht schlechter gestellt wird als die Betreiber, deren zeitlich durchgehend betriebene Anlagen jährlich überprüft worden sind. Für Betreiber von (insbesondere kleinen) Schleppliften bedeutet diese neue Regelung eine nicht unerhebliche finanzielle Entlastung. Mit der neuen Regelung wird auf der einen Seite dem Bedürfnis nach einer größtmöglichen Sicherheit der technischen Anlagen Rechnung getragen und gleichzeitig werden die Interessen der Betreiber von saisonalbetriebenen Schleppliften gewahrt.

Zu Nummer 10 (§ 23):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Mit der Änderung der Überschrift soll auf die Marktüberwachung hingewiesen werden, die im Absatz 3 neu in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 - neu -):

Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates. Zur Optimierung des Informationsflusses soll das Meldesystem aus Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, das sich im Bereich der Verbrauchsgüter bewährt hat auch für die Zwecke der Marktüberwachungsverordnung eingesetzt werden (RAPEX-Meldungen). Die Umsetzung dieser EG-Richtlinie erfolgte in Deutschland im Wesentlichen durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011. Die einschlägigen Regelungen zur Marktüberwachung finden sich in der derzeit gültigen Fassung in § 3 sowie in den Abschnitten 6 und 7. Die Gesetzgebungskompetenz für die Bergbahnen, zu denen auch die Seilbahnen gehören, obliegt gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 23 i. V. m. Artikel 70 des Grundgesetzes den Ländern. Somit obliegt den Ländern für diesen Bereich auch die Zuständigkeit für die Marktüberwachung. Zur Klarstellung, wie die Marktüberwachung durchzuführen ist, wird auf das Produktsicherheitsgesetz verwiesen.

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 der Absatz 4.

Zu Nummer 11 (§ 24):

Durch die Einrichtung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH als nationale Akkreditierungsstelle ist die sachverständige Stelle zur Durchführung der Anerkennungsverfahren nunmehr durch Bundesgesetz (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG - vom 31. Juli 2009) bestimmt. Die bisherige landesgesetzliche Regelung ist entsprechend anzupassen. Um den allein hinweisenden Charakter der Vorschrift zu betonen, ist vorangestellt worden, dass das Anerkennungsverfahren von der Deutschen Akkreditierungsstellen GmbH durchgeführt wird. Zur Verbesserung der Orientierung wird in einem Klammerzusatz auf die für die Bestimmung der zuständigen Stelle erforderliche Vorschrift des § 1 Abs. 1 der AkkStelleG-Bleihungsverordnung verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 25 a):

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen enthält bisher keine Beleihungsermächtigung und damit keine Möglichkeit, die Ausübung hoheitlicher Gewalt auf Private zu übertragen.

Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben im Wege der Beleihung übertragen werden können, ist gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes dem Gesetzgeber vorbehalten. Eine Beleihung kann daher nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Dem wird durch die Einfügung von § 25 a Rechnung getragen.

Zudem stellt die Beleihung Privater mit hoheitlichen Befugnissen eine Maßnahme der Staatsorganisation dar, die vom Regelbild der Verfassung abweicht und dabei die Verfassungsgrundsätze des Rechtsstaates und des Demokratiegebots berührt. Aus Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 60 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ergibt sich dabei, dass eine Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse auf Private grundsätzlich möglich ist, jedoch die Ausnahme bleiben sollte.

Die Übertragung der Aufgaben der technischen Seilbahnaufsicht ist durch hinreichend sachliche Gründe gerechtfertigt, die das in Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 60 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung niedergelegte verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht infrage stellen.

Derzeit wird die technische Seilbahnaufsicht von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wahrgenommen, bei der sie im Vergleich zu den übrigen Aufgabenbereichen eine atypische Aufgabenstellung beinhaltet. Durch eine Übertragung dieser Aufgabe auf einen Privaten besteht die Möglichkeit, die technische Aufsicht über die Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen und Versuchsanlagen durch eine Stelle wahrnehmen zu lassen, die die hierbei anfallenden Aufgaben effektiv und mit hohem Sachverstand ausführt. Gleichzeitig wird hierdurch die Verwaltung des Landes Niedersachsen organisatorisch entlastet und Sicherheit und Effizienz besser gewährleistet.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der beleihende Hoheitsträger den Beliehenen beherrschen kann. Um diesen Erfordernis zu genügen, ist in § 25 a Abs. 1 vorgesehen, dass der Beliehene der Fachaufsicht des Verkehrsministeriums unterliegt. Hierdurch wird eine jederzeitige Kontrolle ermöglicht.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.